

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 24.06.2009

Gegen den vorstehenden Beschluss/Anordnung sind
Widersprüche innerhalb der gesetzlichen Frist nicht
erhoben worden.

Der Beschluss/Anordnung ist seit dem 1.12.09
unanfechtbar.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Anhalt.

Dessau, den 21.06.09 (LS)

Handwritten signature

Bodenordnungsverfahren Lingenau
Verf.-Nr. 611/2-BT 1112

Öffentliche Bekanntmachung



I. Anordnung im Bodenordnungsverfahren Lingenau

1. Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Lingenau wird gemäß §§ 56 Abs.1 und 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S.1149) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 d. Gesetzes vom 19. 12. 2008 (I S. 2794) geringfügig geändert.

1. Die Flurstücke

Gemarkung Lingenau

Flur 2
Flurstück 121; 122
Flur 4
Flurstück 23, 24, 92

Gemarkung Thurland

Flur 1
Flurstück 148
Flur 4
Flurstück 215, 216, 217, 218, 221

Gemarkung Hinsdorf

Flur 1
Flurstück 1000, 2/18, 2/19, 2/20, 2/22, 2/40 und 5

werden zum Bodenordnungsverfahren Lingenau hinzugezogen.

2. Die Flurstücke

Gemarkung Tornau vor der Heide

Flur 1
Flurstücke 55/1, 57, 58, 59, 60, 61 und 62

werden aus dem Bodenordnungsverfahren ausgeschlossen.

3. Wegen der Auflösung der Überhaken von Flurstücken wurden Sonderungen durchgeführt. Folgende Verfahrensflurstücke wurden gesondert:

Gemarkung Tornau v.d. Heide

Verfahrensflurstück alt	Verfahrensflurstücke durch Sonderung neu
Flur 1 Flurstück 63 Flurstück 69 Flurstück 72	Flur 1 Flurstücke 83 und 84 Flurstücke 85 und 86 Flurstücke 87 und 88
Flur 2 Flurstück 150 Flurstück 157 Flurstück 158	Flur 2 Flurstücke 299 und 300 Flurstücke 297 und 298 Flurstücke 295 und 296

Gemarkung Salzfurkapelle

Flur 2 Flurstück 11	Flur 2 Flurstücke 99 und 100
------------------------	---------------------------------

Die gesonderten Flurstücke

Gemarkung Tornau v. d. Heide

Flur 1
Flurstück 83, 85, 87
Flur 2
Flurstück 295, 297, 299

Gemarkung Salzfurkapelle

Flur 2
Flurstück 100

werden aus dem Bodenordnungsverfahren ausgeschlossen.

Durch die Änderung des Verfahrensgebietes im Bodenordnungsverfahrens Lingenau umfasst das Verfahrensgebiet nunmehr eine Fläche von rund 906 ha.

Das neue Bodenordnungsgebiet ist in der zur 1. Anordnung gehörenden Gebietskarte orange-farbig umrandet. Wegfallende Grenzen sind orangefarbig gekreuzt.

Begründung

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2002 hat das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt (jetzt Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt) das Bodenordnungsverfahren Lingenau angeordnet.

Aus nachfolgenden Gründen wird das Verfahrensgebiet geringfügig geändert.

Zu 1. Die zum Bodenordnungsverfahren Lingenau hinzugezogenen Flurstücke sind nach Abschluss von Bodenordnungsverfahren nach § 64 i.v.m. § 56 LwAnpG (Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum) zur umfassenden Neuordnung dem Bodenordnungsverfahren Lingenau zu unterwerfen. Eine weitere Hinzuziehung von Flurstücken macht sich zur Umsetzung der Ziele des Verfahrens und zur Neugestaltung des Wegenetzes erforderlich.

Zu 2. Zur Abgrenzung des Feldlageverfahrens zur Ortslage macht sich die Ausschließung von Flurstücken aus dem Verfahrensgebiet notwendig.

Zu 3. Die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens durchgeführten Sonderungen ermöglichen die Ausschließung von Flurstücken und somit eine sinnvollere Abgrenzung des Verfahrensgebietes.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, für die unter 1. genannten Flurstücke ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung -- beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor den Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Eigentumseinschränkungen

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG)
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschlag, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen den Anordnungen zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die I. Anordnung Lingenau kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

[Handwritten signature]
Kasburg



- LS -

Die vorstehende Anordnung mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegt

- in der Stadt Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig
- in der Verwaltungsgemeinschaft Raguhn, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn
- in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Anhalt, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Götzau
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierrstr. 31, 06844 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

[Handwritten signature]
Herold